

Synopse

Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 7/57)
	Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
	I.
	Der Erlass RB 922.1 (Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
<p>§ 5 Reviergrenze</p> <p>¹ Vor jeder Verpachtung werden die Grenzen der Reviere auf Antrag der Schätzungskommission nach jagdlichen und wildbiologischen Grundsätzen durch das Departement festgelegt. Es ist auf gute jagdliche Bewirtschaftbarkeit zu achten.</p> <p>² Jagdgesellschaften und Gemeinden können zur Erzielung jagdlich befriedigender Reviergrenzen Vereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann das Departement um einen endgültigen Entscheid angegangen werden.</p>	<p>² Jagdgesellschaften und Gemeinden können zur Erzielung jagdlich befriedigender Reviergrenzen Vereinbarungen abschliessen, die der Genehmigung durch das Departement bedürfen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann entscheidet das Departement um einen endgültigen Entscheid angegangen werden <u>endgültig</u>.</p>
<p>§ 20 Jagdverbot an Ruhetagen und während der Nacht</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd untersagt. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Nachtjagdverbot oder Jagdverbot an Ruhetagen festlegen.</p> <p>² Das Verfolgen oder Erlegen kranker oder verletzter Tiere ist jederzeit zulässig.</p>	<p>¹ An öffentlichen Ruhetagen und in der Nacht ist die Jagd <u>grundsätzlich</u> untersagt. Der Regierungsrat kann legt <u>fest</u> Ausnahmen vom Nachtjagdverbot oder Jagdverbot an Ruhetagen festlegen.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 7/57)
<p>§ 26 Weitere Schutzbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinden Vorschriften über den ausreichenden Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vor übermässiger Störung erlassen. Er kann Wildruhezonen ausscheiden und andere Massnahmen anordnen.</p> <p>² Werden Hunde bei der Verfolgung von Wild oder verwilderte Katzen im Wald angetroffen, können sie durch Organe der Jagdpolizei oder durch Mitglieder der Jagdgesellschaft abgeschossen werden.</p> <p>³ Nicht mehr in Gebrauch stehende Weidezäune, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen.</p> <p>⁴ Revierpächter und Jagdaufseher sind verpflichtet, verletzte oder kranke Tiere während des ganzen Jahres zu erlegen.</p>	<p>³ Nicht mehr in Gebrauch stehende Weidezäune, <u>Zäune in Wald und Flur</u>, die für Wildtiere eine Verletzungsgefahr darstellen, sind durch den Eigentümer zu entfernen. <u>Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, setzt ihm die für die Jagd zuständige Fachstelle eine angemessene Frist zur Entfernung der Zäune an und droht ihm die Ersatzvornahme im Sinne von § 86 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege an.</u></p>
<p>§ 31 Selbsthilfemassnahmen</p> <p>¹ Grundbesitzer dürfen Füchse, Steinmarder, Krähen oder verwilderte Haustauben, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren aller-nächster Umgebung erlegen, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.</p> <p>² Stare und Amseln, welche zur Zeit der Frucht- und Beerenreife in die Weinberge und Obstanlagen einfallen, sowie Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Rabenkrähen, Saatkrähen oder Nebelkrähen, welche die landwirtschaftlichen Kulturen schädigen, dürfen von den Grundbesitzern an Ort und Stelle abgeschossen werden.</p> <p>³ Die Grundbesitzer sind befugt, Jagdberechtigte mit der Ausübung des Selbsthilferechtes zu beauftragen.</p>	<p>¹ Grundbesitzer dürfen Füchse, Steinmarder, Krähen oder verwilderte Haustauben, die sie bedrohen oder schädigen, in Gebäuden, Räumen und in deren aller-nächster Umgebung erlegen <u>oder fangen</u>, soweit nicht die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 7/57)
<p>⁴ Der Fang oder Abschuss darf nur mit den für die Jagd zulässigen Fallen oder Waffen erfolgen.</p> <p>⁵ Das erlegte Wild gehört im Revier der Jagdgesellschaft, ausserhalb der Reviergrenzen der Gemeinde.</p> <p>⁶ Bei der Ausübung von Selbsthilfemassnahmen sind die jeweiligen Schonzeiten einzuhalten.</p>	
<p>§ 32 Schutz von Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren</p> <p>¹ Grundbesitzer sind verpflichtet, zum Schutz ihrer Wälder, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztiere die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor der Errichtung von Zäunen im Wald ist die Jagdgesellschaft zu orientieren.</p> <p>² An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>³ Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen.</p>	<p>² An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen hat die Gemeinde, <u>zum Schutz vor Biberschäden der Kanton</u>, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen.</p> <p>³ Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen. <u>Bei Nichtbefolgung gilt § 26 Absatz 3 sinngemäss.</u></p>
<p>§ 34 Haftung des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG¹⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Krähen oder durch kantonale geschützte Tierarten verursacht werden.</p> <p>² An den Aufwendungen für die von Hirschen oder Wildschweinen verursachten Schäden hat sich die Jagdgesellschaft in der Regel mit 15 Prozent zu beteiligen.</p> <p>³ Der Kanton kann sich an der Deckung von Schäden, die von anderen geschützten Tieren verursacht werden, beteiligen.</p>	<p>¹ Der Kanton haftet für Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen, oder Nutztieren <u>oder Infrastrukturanlagen</u>, die durch geschützte Tiere gemäss Artikel 13 Absatz 4 JSG²⁾ oder durch Hirsche, Wildschweine, Krähen oder durch kantonale geschützte Tierarten verursacht werden.</p>

¹⁾ SR [922.0](#)

²⁾ SR [922.0](#)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16 GE 7/57)
<p>§ 36 Jagdpolizei</p> <p>¹ Die Jagdpolizei wird ausgeübt durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Jagdaufseher;2. die Revierförster und die kantonalen Fischereiaufseher;3. die Kantonspolizei;4. die Aufseher der eidgenössischen Wildtierschutzgebiete. <p>² In jedem Revier ist durch die Jagdgesellschaft mindestens ein Jagdaufseher zu bezeichnen, der selber Pächter sein kann. Dieser muss im Revier oder in dessen Nähe wohnen. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die für die Jagd zuständige Fachstelle.</p> <p>³ Der Gemeinde steht das Recht zu, gegen die Ernennung ungeeigneter Personen Einspruch zu erheben. Können sich Gemeinde und Jagdgesellschaft nicht einigen, entscheidet die für die Jagd zuständige Fachstelle.</p> <p>⁴ Die Jagdaufseher müssen bei der Ernennung mindestens seit drei Jahren jagdberechtigt sein.</p> <p>⁵ Jagdaufseher, die sich als untauglich erweisen oder ihre Pflichten vernachlässigen, können durch die für die Jagd zuständige Fachstelle abgesetzt werden.</p>	<p>⁴ Die Jagdaufseher müssen bei der Ernennung mindestens seit drei<u>zwei</u> Jahren jagdberechtigt sein.</p>
	<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>